



# Reglement über den Stipendienfonds der Ortsgemeinde Eichenwies

---

## Zweck

### Artikel 1

Der Stipendienfonds der Ortsgemeinde Eichenwies bezweckt durch Ausrichtung von Stipendien oder Studiendarlehen die Förderung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von in der Politischen Gemeinde Oberriet wohnhaften Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern. Der Ortsverwaltungsrat kann in begründeten Fällen auch Stipendien oder Studiendarlehen an in der Polit. Gemeinde Oberriet wohnende Nichtortsbürgerinnen und Nichtortsbürger oder an auswärts wohnende Ortsbürgerinnen und Ortsbürger gewähren.

Stipendien oder Studiendarlehen werden an Bewerberinnen und Bewerber, welche eine Ausbildung im Sinn des eidg. Berufsbildungsgesetzes absolvieren oder eine weiterführende Schule besuchen, ausgerichtet.

Stipendien sind Geldleistungen, die nicht zurück bezahlt werden müssen. Studiendarlehen sind Geldleistungen, die zurück bezahlt werden müssen.

## Fondsmittel

### Artikel 2

Der Stipendienfonds wird geüfnet durch

- Zuwendungen, Schenkungen, Legate, usw.
- Einlagen aus der laufenden Rechnung der Ortsgemeinde
- Rückzahlungen von Studiendarlehen
- Zinserträge

## Verfahren

### Artikel 3

Gesuche sind dem Ortsverwaltungsrat schriftlich bis Ende Mai samt Beilage des Lehrvertrages oder einer Bestätigung der betreffenden Schule einzureichen.

Der Ortsverwaltungsrat kann weitere Unterlagen verlangen, insbesondere Ausweis über Einkommen und Vermögen der Bewerberin, des Bewerbers oder deren Eltern.

## Zuständigkeit

### Artikel 4

Der Ortsverwaltungsrat entscheidet abschliessend über die Gesuche. Er bestimmt die Höhe der Stipendien oder der Studiendarlehen im Rahmen des Voranschlags. Er berücksichtigt dabei insbesondere die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie deren Eltern.

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst Stipendien oder Studiendarlehen jeweils für ein Jahr. Es ist für jedes weitere Kalenderjahr ein neues Gesuch einzureichen.

Die Modalitäten der Ausrichtung von Studiendarlehen und dessen Rückzahlung werden vertraglich festgelegt.

- Verwaltung**     **Artikel 5**  
Der Stipendienfonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Ortsgemeinde Eichenwies geführt.
- Aufhebung  
bisherigen  
Rechts**     **Artikel 6**  
Alle bisherigen Reglemente über den Stipendienfonds werden aufgehoben.
- Vollzugs-  
beginn**     **Artikel 7**  
Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Genehmigung des Departementes des Innern in Kraft.

9463 Eichenwies, 30. Oktober 2004

**ORTSGEMEINDE EICHENWIES**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Fredy Kolb

Oswald Wüst

Vom Ortsverwaltungsrat Eichenwies erlassen am 11. 12. 2004.

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am: